

Antrag

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 01.07.2011

Soziale Marktwirtschaft erhalten - Sozialpartnerschaft stärken

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Die soziale Marktwirtschaft und die Sozialpartnerschaften sind ein Grundstein des Zusammenlebens und -arbeitens in Deutschland.

Die Wirkung der sozialen Marktwirtschaft geht dabei weit über ökonomische Ziele hinaus. Sie ist ein unverzichtbarer Teil einer freiheitlichen offenen Gesellschaft und hat nicht nur zu großem Wohlstand breiter Bevölkerungsgruppen, sondern auch zu einem einmaligen sozialen Frieden in der Bundesrepublik Deutschland geführt. Keine andere Wirtschaftsordnung hat den Menschen mehr Wohlstand auf breiter Basis gebracht. Die große Stärke unserer Wirtschaftsordnung liegt darin, dass sie die Lebensverhältnisse aller Menschen einem gerechten und sozialen Ausgleich zuführt. Mit diesem Ausgleich unterstützt die soziale Marktwirtschaft das einvernehmliche und friedvolle Miteinander in Deutschland.

Dieser gesellschaftliche Frieden ist ebenfalls darauf zurückzuführen, dass der Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die demokratische Teilhabe in den Betrieben und auch die Vereinbarung von Arbeitsbedingungen, vor allem der Löhne, durch Gesetze und Tarifverträge in Deutschland eine lange Tradition haben. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind dieser gemeinsamen Vergangenheit verpflichtet und sollten auch weiterhin bei der Durchsetzung ihrer jeweiligen Interessen wie in der Vergangenheit Verantwortungsbewusstsein zeigen.

Der Landtag stellt fest:

1. Die soziale Marktwirtschaft hat Deutschland zu einer der weltweit führenden Wirtschaftsnationen gemacht. Hierzu haben auch die Regelungen über betriebliche Mitbestimmung und die grundgesetzlich garantierte Tarifaufonomie beigetragen.
2. Die Tarifaufonomie als eine wesentliche Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten nachhaltig bewährt. Die Tarif- und Betriebspartner haben das gerade in der Krise erneut unter Beweis gestellt.
3. In der globalisierten Wirtschaft ist ein hohes Maß an Flexibilität erforderlich, der im Interesse des Fortbestands der sozialen Marktwirtschaft Verantwortung und soziale Sicherheit des Einzelnen gegenüber stehen müssen.

Der Landtag bittet die Landesregierung, die Tarifaufonomie und die betriebliche Mitbestimmung auch weiterhin im Sinne eines fairen Ausgleichs der Interessen der Sozialpartner zu unterstützen. Staatliche Eingriffe sind grundsätzlich so zu wählen, dass bei größtmöglicher Marktkonformität die wirtschaftlichen Grundlagen der arbeitenden Bevölkerung gesichert werden.

Begründung

Die Bedeutung der partnerschaftlichen Gestaltung von Arbeitswirklichkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zeigt sich insbesondere an der Geschichte des Betriebsverfassungsgesetzes.

Bereits 1848 wurde in der Paulskirchenversammlung über den Entwurf einer „Fabrikordnung“ diskutiert, und die erste konkrete gesetzliche Regelung über die Errichtung von Arbeiterausschüssen in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern fand mit der Arbeiterschutznovelle von 1891 (Lex Berlepsch) statt.

Die Weimarer Reichsverfassung 1919 gab der betrieblichen Mitbestimmung erstmals verfassungsrechtliche Garantien (Artikel 165 WRV). Diese wurden im Betriebsrätegesetz (BRG) von 1920 konkretisiert. Das BRG beinhaltete erstmals Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte in sozialen und personellen Angelegenheiten und kann als Vorläufer der heutigen Betriebsverfassung angesehen werden.

Die erste Fassung des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 beinhaltete dann eine erhebliche Ausweitung der betrieblichen Mitspracherechte gegenüber dem BRG. In der Neukodifikation des Betriebsverfassungsgesetzes von 1972 fand ein weiterer Ausbau der Beteiligungsrechte in sozialen und personellen Angelegenheiten statt. Darüber hinaus wurden erstmals Individualrechte der Arbeitnehmer geschützt. Die letzte größere Änderung fand 2001 mit dem Betriebsverfassungs-Reformgesetz statt, das aber nur wenige neue Mitspracherechte enthielt.

Auch die Tarifautonomie kann auf eine lange Geschichte zurückblicken. Am 15. November 1918 schlossen die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften ein Abkommen, mit dem sie sich gegenseitig anerkannten. Diese Vereinbarung wurde im Deutschen Reichsanzeiger vom 18. November 1918 veröffentlicht. Damit ließ der Staat ein privatwirtschaftliches System mit vom Staat unabhängigen Koalitionen zu, das eigenverantwortlich Arbeitsbedingungen aushandelt.

Die Weimarer Reichsverfassung 1919 (Artikel 159) legte dann fest: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

Das in Deutschland geltende Tarifvertragsgesetz von 1949 ist Ausdruck dieser Tarifautonomie. Es legt fest, dass Tarifverträge die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien regeln, und enthält Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen können.

Diese historischen Errungenschaften gilt es zu schützen, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sozialistische und andere kollektivistische Wirtschafts- und Gesellschaftsmodelle sind abzulehnen. Das Gleiche gilt für einen ungezügelten Kapitalismus.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr
Fraktionsvorsitzender